

BUNDESRAT

Bericht über die 217. Sitzung

Bonn, den 8. April 1960

Tagesordnung:

Gedenkworte für den verstorbenen früheren Arbeits- und Sozialminister von Nordrhein-Westfalen, Johannes Platte 351 A

Zur Tagesordnung 351 B

Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes (Drucksache 95/60) 351 B

Dufhues (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 351 B

Beschluß: Kein Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG 352 D

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes, des Gewerbesteuer- und des Wohnungsbau-Prämien- und des Steueränderungsgesetzes (Drucksache 89/60) 352 D

Dr. Frank (Baden-Württemberg), Berichterstatter 352 D

Etzel, Bundesminister der Finanzen 356 C, 359 C

Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen) 359 C

Brauer (Hamburg) 359 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 360 B

Geschäftsordnungsdebatte über die Reihenfolge der Punkte 4 und 5 der Tagesordnung 360 C

Dr. von Mer Katz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder 360 C

Graaff (Niedersachsen) 360 D, 361 A

Gesetz über die Regelung der Rechtsverhältnisse bei der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Drucksache 86/60) 361 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 und Art. 135 Abs. 5 GG. Annahme einer Entschließung 361 C

Gesetz über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand (Drucksache 87/60) 361 C, 367 A

Graaff (Niedersachsen), Berichterstatter 361 C

Graaff (Niedersachsen) 363 C, 364 D, 365 B, 367 A

Dr. Busch, Staatssekretär im Bundesministerium für wirtschaftlichen Besitz des Bundes 363 C

Dr. Farny (Baden-Württemberg) 367 C

Beschluß: Einberufung des Vermittlungsausschusses aus den festgestellten Gründen 367 D

Gesetz über die Abwicklung der Kriegsgesellschaften (Drucksache 92/60) 365 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 134 Abs. 4 GG 365 C

Verkauf der ehemaligen Hansa-Mühle in Bremen an die Soja-Gesellschaft Bremen GmbH in Bremen (Drucksache 70/60)	365 C	Arzneimittelbevorratung (AVV — Arzneimittelbevorratung) (Drucksache 11/59)	366 B
Beschluß: Zustimmung	365 C	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen	366 B
Veräußerung von reichseligen Grundstücken an das Land Berlin für den Neubau der Berliner Philharmonie (Drucksache 84/60)	365 C	Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung der Ausrüstung des Luftschutzhilfsdienstes (AVV Ausrüstung LS-Hilfsdienst) (Drucksache 12/59 und zu Drucksache 12/59)	366 B
Beschluß: Zustimmung	365 D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen	366 C
Entwurf eines Gesetzes über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige (Drucksache 88/60)	365 D	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kraftloserklärung von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen in besonderen Fällen (Drucksache 90/60)	366 D
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art 76 Abs. 2 GG. Annahme von EntschlieBungen	365 D	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	366 D
Gesetz zu dem Abkommen vom 12. August 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Island über den Luftverkehr (Drucksache 93/60)	366 A	Wahl des Vorsitzenden des Rechtsausschusses	366 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG.	366 A	Beschluß: Minister Dr. Flehinghaus (Nordrhein-Westfalen) wird gewählt	366 D
Verordnung über den Aufbau des Bundesluftschutzverbandes als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts (Drucksache 432/59)	366 A	Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 4/60)	366 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen	366 B	Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen	367 A
Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Umfang und Durchführung der Arzneimittelbevorratung		Nächste Sitzung	367 D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. Röder

Schriftführer: Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Baden — Württemberg:

Dr. Farny, Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Frank, Finanzminister

Bayern:

Dr. Guthsmuths, Staatssekretär

Simmel, Staatssekretär

Dr. Heubl, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Hertz, Senator für Wirtschaft und Kredit

Bremen:

Ehlers, Bürgermeister, Senator für Inneres

Hamburg:

Brauer, Präsident des Senats und Erster Bürgermeister

Hessen:

Dr. Conrad, Minister der Finanzen

Franke, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Niedersachsen:

Dipl.-Ing. Graaff, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers, Ministerpräsident

Dufhues, Innenminister

Dr. Lauscher, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Ernst, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister für Wirtschaft und Verkehr

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Glahn, Minister für Finanzen und Wiederaufbau

Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident und Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung

von Lautz, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

Dr. Schaefer, Finanzminister

Von der Bundesregierung:

Etzel, Bundesminister der Finanzen

Dr. von Merkat, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder

Dr. Busch, Staatssekretär im Bundesministerium für wirtschaftlichen Besitz des Bundes

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

217. Sitzung

Bonn, den 8. April 1960

Beginn: 10.00 Uhr.

Präsident Dr. Röder: Meine Herren, ich eröffne die 217. Sitzung des Bundesrates und heiße Sie herzlich willkommen.

Zu Beginn unserer Sitzung habe ich wiederum einer schmerzlichen Pflicht zu genügen.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Am 21. März dieses Jahres ist der frühere Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Herr **Johannes Platte**, im Alter von 67 Jahren in Essen gestorben. Johannes Platte gehörte dem Bundesrat vom 7. September 1954 bis zum 28. Februar 1956 als stellvertretendes Mitglied an und war in dieser Zeit Vorsitzender des Ausschusses (B) für Flüchtlingsfragen.

Ich habe in Ihrer aller Namen das Beileid des Bundesrates gegenüber der Witwe des Verstorbenen und der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Ausdruck gebracht. Wir werden das Andenken unseres heimgegangenen Kollegen immer in hohen Ehren halten. — Sie haben sich zum Zeichen der Trauer von Ihren Plätzen erhoben. Ich danke Ihnen.

Der Bericht über die 216. Sitzung des Bundesrates liegt Ihnen gedruckt vor. Einwendungen werden dagegen nicht erhoben. Dann ist der Bericht in der Form genehmigt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen (WSIRG) (Drucksache 94/60)

wird abgesetzt, da der Vermittlungsausschuß die Beratung des Gesetzes vertagt hat.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes (Drucksache 95/60)

Dufhues (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Herren! Der Bundesrat hat sich mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes bereits in seiner Sitzung am 23. Oktober 1959 in Berlin befaßt. Seit dieser Zeit ist der Gesetzentwurf in — das darf ich sagen

— recht mühevollen, langwierigen parlamentarischen Beratungen umgestaltet worden. Den parlamentarischen Gremien hat eine Fülle von Material vorgelegen, das einen umfassenden Einblick in unsere energiepolitische Situation ermöglicht. Nach sorgfältiger Abwägung der politischen, wirtschaftspolitischen, energiepolitischen und sozialpolitischen Konsequenzen hat der Entwurf im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens eine Gestalt angenommen, in der das Bemühen erkennbar wird, auch den Besonderheiten der energiewirtschaftlichen Situation der Länder der Bundesrepublik Rechnung zu tragen.

Nach der **Regierungsvorlage** sollte das leichte und schwere Heizöl für die Dauer von drei Jahren in gleicher Weise mit 30 DM je Tonne besteuert werden. Für die Bundesregierung war eine Ermächtigung (D) vorgesehen, nach Anhörung des Bundesrates mit Zustimmung des Bundestages die Steuersätze zu ändern. Als Begrenzung der Erhöhung der Steuersätze war das Anderthalbfache des Steuersatzes, also 45 DM je Tonne, vorgesehen, sofern eine Erhöhung aus gesamtwirtschaftlichen Gründen und zur Anpassung des Steinkohlenbergbaues an eine wesentliche Änderung des Energiemarktes erforderlich sein sollte.

Am 9. März 1960 hat der **Deutsche Bundestag** in zweiter und dritter Lesung über den Gesetzentwurf beraten. Unter Beibehaltung der Besteuerung des schweren Heizöls von 30 DM je Tonne für die Dauer von drei Jahren hat er beschlossen, den Steuersatz für leichtes Heizöl an Stelle von 30 DM je Tonne auf 10 DM je Tonne festzusetzen. Nach diesem Beschluß soll das Aufkommen aus der Besteuerung des Heizöls nach näherer Bestimmung des Bundeshaushaltsplans verwendet werden; die Mittel sollen zur Anpassung des Steinkohlenbergbaues an die veränderte Lage auf dem Energiemarkt, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, dienen.

In einer zusätzlichen Entschließung hat der Deutsche Bundestag am 9. März 1960 seine Vorstellungen über die Verwendung des Aufkommens aus der Besteuerung der Heizöle konkretisiert. Nach dieser Entschließung sollen aus dem Aufkommen der Besteuerung der Heizöle soziale Aufwendungen und eine Frachthilfe für Kohlentransporte bestrit-

(A) ten werden. Dabei ist daran gedacht, insoweit die Tarifierhöhung der Eisenbahnen vom 1. Februar 1958 und die entsprechende Regelung der Binnenschifffahrt für die Kohlenverbraucher rückgängig zu machen. Die Bundesregierung ist in dieser Entschliebung aufgefordert worden, dem Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages jeweils bis zum Beginn des neuen Haushaltsjahres über die Höhe des Aufkommens aus der Heizölsteuer und die im einzelnen erforderlich werdenden Aufwendungen sowie über die durch die Anpassung des Steinkohlenbergbaues veranlaßten zusätzlichen Leistungen des Bundes für die knappschaftlichen Rentenversicherungen zu berichten.

Nachdem der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf in der vom Bundestag verabschiedeten Form Stellung genommen hatten, hat der **Bundesrat** in seiner Sitzung am 18. März 1960 beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen und folgende Änderungen des Gesetzentwurfs vorzuschlagen:

1. Das schwere Heizöl soll im ersten Jahr mit 30 DM je Tonne, im zweiten Jahr mit 20 DM je Tonne und im dritten Jahr mit 10 DM je Tonne besteuert werden.
2. Die Ermächtigung der Bundesregierung, die Steuersätze zu ändern, soll entfallen.
3. Es soll eine Steuerbefreiung für das Heizöl eingeführt werden, das fremde Versorgungsunternehmen von den Raffinerien beziehen, die dafür Energie erhalten.

Die Änderungsvorschläge des Bundesrates sind (B) am 6. April 1960 im **Vermittlungsausschuß** behandelt worden. Dieser hat, und zwar unter Beibehaltung der Besteuerung des leichten Heizöls mit 10 DM je Tonne in drei Jahren, beschlossen, das schwere Heizöl für die Dauer von drei Jahren mit 25 DM je Tonne zu besteuern. Für die Einführung eines degressiven Steuersatzes hat sich der Vermittlungsausschuß nicht entscheiden können, weil nach seiner Auffassung eine Degression auch bedenkliche sozialpolitische Konsequenzen auslösen könnte.

Nach dem Beschluß des Vermittlungsausschusses soll die Ermächtigung der Bundesregierung, die Steuersätze zu ändern, bestehenbleiben. Vor einer Ausübung dieser Ermächtigung ist jedoch dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 14 Tagen zu geben. Im übrigen soll im Rahmen dieser Ermächtigung der Steuersatz für leichtes Heizöl bis auf 30 DM je Tonne und der Steuersatz für schweres Heizöl bis auf 37,50 DM je Tonne erhöht werden können. Der Vermittlungsausschuß ließ sich bei der Beibehaltung der Ermächtigung von dem Gedanken leiten, daß ihrer Inanspruchnahme materielle Grenzen gesetzt sind. Die Ermächtigung kann nur ausgeübt werden, wenn dies aus gesamtwirtschaftlichen Gründen notwendig ist und wenn eine wesentliche Änderung der Verhältnisse am Energiemarkt eintreten sollte. Bei einer solchen wesentlichen Änderung der Verhältnisse am Energiemarkt erschien dem Vermittlungsausschuß eine Änderung der Steuersätze als angemessen.

Die Steuerbefreiung des Heizöls, das fremde Versorgungsunternehmen verwenden, die dafür Energie an die Raffinerien liefern, hielt der Vermittlungsausschuß aus steuersystematischen Gründen nicht für vertretbar. Die schon bestehende Steuerbefreiung des Raffinerieeigenverbrauchs würde durch eine weitere Ausnahme erweitert werden und könnte — das war die Auffassung des Vermittlungsausschusses — bedenkliche Berufungsfälle nach sich ziehen.

Wegen der Dauer der parlamentarischen Behandlung ist es notwendig geworden, das Gesetz nicht, wie ursprünglich vorgesehen, am 1. April 1960, sondern am 1. Mai 1960 in Kraft treten zu lassen. Ich darf Sie bitten, dem Ihnen vorliegenden Vorschlag des Vermittlungsausschusses, in welchem die seit Herbst des vergangenen Jahres während eingehenden Beratungen ihren Niederschlag gefunden haben, zuzustimmen.

Präsident Röder: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Gemäß Art. 77 Abs. 3 GG haben wir die Möglichkeit, Einspruch einzulegen. Mir ist ein solcher Einspruch nicht bekannt. Er wird auch nicht erhoben. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, gegen das vom Bundestag am 7. April 1960 verabschiedete Gesetz gemäß Art. 77 Abs. 3 GG keinen Einspruch einzulegen.

(Dr. Farny: Wir wollen Einspruch einlegen!
— Weiterer Zuruf: Bei Stimmenthaltung von Hamburg!)

— Bei Stimmenthaltung von Hamburg.

(Zuruf: Hessen auch!)

— Bei Stimmenthaltung von Hessen! — Und Baden-Württemberg legt jetzt doch Einspruch ein. Dann muß ich über den Antrag von Baden-Württemberg abstimmen lassen. Wer dem Einspruchsantrag von Baden-Württemberg zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. — Wird eine ausdrückliche Enthaltung gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann darf ich nochmals feststellen, daß der Bundesrat **keinen Einspruch** gegen das **Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes** eingelegt hat.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes, des Gewerbesteuergesetzes und des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (Steueränderungsgesetz 1960) (Drucksache 89/60).

Dr. Frank (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Herren! Die Bundesregierung verfolgt mit dem zu erörternden Gesetzentwurf in erster Linie den Zweck, die von der Deutschen Bundesbank zur **Dämpfung** der augenblicklichen **Hochkonjunktur** bereits getroffenen kreditpolitischen Maßnahmen durch einige gezielte Maßnahmen steuerpolitischer Art zu ergänzen. Daneben enthält die Vorlage aber auch Vorschriften, die der **Besetti-**

(A) **gung von Mißbräuchen** bei Inanspruchnahme steuerlicher Vergünstigungen dienen sollen. Schließlich wurden in dem Bestreben, alle steuerlichen Änderungsmaßnahmen in einem sogenannten **Jahressteuergesetz** zusammenzufassen, noch solche Bestimmungen vorgesehen, die zu einer Verbesserung der Steuersystematik führen oder die eine Anpassung der Gesetze an Tatbestände bezwecken, die sich in der Zwischenzeit neu ergeben haben.

Bei meiner Berichterstattung muß ich mich im Hinblick auf die Vielzahl von Gesetzesänderungen und -ergänzungen darauf beschränken, nur die wichtigsten Punkte anzusprechen, und zwar in der Reihenfolge, in der sie in der Ihnen vorliegenden Drucksache aufgeführt sind.

In Art. 1 Ziff. 2 ist eine Neufassung des § 4 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes, der die **Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben** behandelt, vorgesehen. Gegenwärtig ist der Abzug von Betriebsausgaben, „die die Lebensführung des Steuerpflichtigen oder anderer Personen berühren“, nur insoweit unzulässig, als diese Aufwendungen „unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind“. Dieser verhältnismäßig weit gesteckte Rahmen hat in Verbindung mit der zunehmenden Steigerung der gewerblichen Erträge und des Lebensstandards in den letzten Jahren bei der betrieblichen Repräsentation zu Auswüchsen geführt, die unter dem Begriff des **Spesenunwesens** weithin bekanntgeworden sind und in der Bevölkerung mit Recht Anstoß erregt haben. Um für die Zukunft zu vermeiden, daß derartig übertriebene Aufwendungen weiterhin durch den Abzug als Betriebsausgaben von dem steuerpflichtigen Gewinn auf die Allgemeinheit abgewälzt werden, soll in der Neufassung an die Stelle des heute festgelegten Rahmens der „Verkehrsauffassung“ der Begriff der „allgemeinen Verkehrsauffassung“ gesetzt werden. Demnach sind künftig bei der Prüfung der Frage der „Unangemessenheit“ nicht mehr lediglich die teilweise sehr großzügigen Auffassungen der unmittelbaren Beteiligten als Maßstab zugrunde zu legen, sondern die strengeren Anschauungen weitester Bevölkerungskreise.

Darüber hinaus hält die Bundesregierung noch eine weitere Einschränkung für erforderlich. Neben der „allgemeinen Verkehrsauffassung“ sollen auch noch die „Grundsätze einer sparsamen Wirtschaftsführung“ bei der Prüfung der Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Insoweit vermochte der Finanzausschuß nach sehr eingehender Aussprache den Vorschlägen der Bundesregierung nicht zu folgen. Einmal kann es nicht Aufgabe der Finanzämter sein, die Wirtschaftsführung eines Unternehmens auf ihre Sparsamkeit hin zu untersuchen. Außerdem würden Veranlagungsbeamte und Betriebsprüfer mit der Auslegung des Begriffes „sparsame Wirtschaftsführung“ überfordert, weil diese Fassung einer objektiven Auslegung nicht fähig ist und damit dem subjektiven Ermessen ein zu großer Spielraum eingeräumt würde. Die Folgen wären nicht absehbare Auslegungstreitigkeiten, eine erneute Verschlechterung des Verhältnisses

zwischen den Steuerpflichtigen und der Steuerverwaltung, eine starke Zunahme der Zahl der Rechtsmittel sowie eine Verwaltungsmehrarbeit, die in keinem tragbaren Verhältnis zu dem erstrebten Erfolg steht. Der federführende Finanzausschuß schlägt daher dem Bundesrat im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsausschuß vor, in Art. 1 Ziff. 2 die Worte „unter Berücksichtigung der Grundsätze einer sparsamen Wirtschaftsführung“ zu streichen.

Neben der bereits erwähnten Einschränkung des allgemeinen Rahmens der Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben sieht die Neuregelung für eine bestimmte Gruppe von Betriebsausgaben, die bereits ihrer Art nach als überflüssige oder unangemessene Repräsentation anzusehen sind, ein generelles Abzugsverbot vor. Hierunter fallen einmal **Aufwendungen für Geschenke**, wobei Geschenke von geringem Wert ausgenommen werden, ferner Aufwendungen für Gasthäuser, Jagd, Fischerei, Bootsfahrten und ähnliche Zwecke sowie die damit zusammenhängende Bewirtung von Geschäftsfreunden. In diesem Punkte stimmt der Finanzausschuß der Regierungsvorlage im Grundsatz zu. Allerdings sollte die textliche Fassung dieser Bestimmung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens im Benehmen mit den leider vom Bundesfinanzministerium bisher nicht eingeschalteten Steuerreferenten der Länder nochmals überprüft werden mit dem Ziel, eine klare und damit für die Praxis brauchbare Definition einzelner Gesetzestatbestände herauszuarbeiten. Einige Begriffsbestimmungen der vorliegenden Fassung — zum Beispiel „Geschenke“, „Dienstverhältnis“, „Bootsfahrten“ usw. — sind so unbestimmt, daß die Verwaltung bei ihrer Anwendung in der Praxis auf mancherlei Schwierigkeiten stoßen würde. (D)

Ich darf abschließend zu diesem Punkt der Vollständigkeit halber noch darauf hinweisen, daß der Vertreter des Landes Bremen im Finanzausschuß den Antrag gestellt hatte, in § 4 Abs. 4 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Neufassung die Worte „für Einrichtungen des Steuerpflichtigen“ durch die Worte „für Ausgaben des Steuerpflichtigen“ zu ersetzen. Dieser Antrag, der eine wesentliche Verschärfung bedeutet hätte, fand im Finanzausschuß keine Mehrheit, da er für zu weitgehend und damit nicht durchführbar gehalten wurde.

Während die eben erwähnten Änderungsvorschläge ausschließlich den Zweck verfolgen, steuerliche Mißbräuche zu beseitigen, steht bei dem folgenden Vorschlag in erster Linie der Gesichtspunkt einer **antizyklischen Liquiditätsbeschränkung** im Vordergrund. Die in Art. 1 Ziff. 3 in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Neufassung des § 6a des Einkommensteuergesetzes, der die **Rückstellungen für Pensionsanswartschaften** regelt, sieht unter anderem eine Erhöhung des für die Berechnung der Pensionsrückstellungen anzuwendenden Mindestzinsfußes von 3,5 % auf 5,5 % vor. Durch diese Maßnahme wird nach den Schätzungen der Bundesregierung der Gesamtbetrag der jährlichen Rückstellungsbeträge, die den Betrieben bis zu ihrer Inanspruchnahme durch Leistung der Versorgungs-

(A) zahlungen zur Selbstfinanzierung von Investitionen zur Verfügung stehen, insgesamt um etwa 125 Millionen DM gemindert, Gleichzeitig tritt eine steuerliche Mehreinnahme — insbesondere bei der Körperschaftsteuer — von rund 60 Millionen DM ein.

Besonders eingehend hat sich der Finanzausschuß mit der in Art. 1 Ziff. 4 vorgesehenen Änderung des § 7 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes befaßt. Danach soll die außerordentlich wichtige **degressive Abschreibung**, an der im Prinzip auch nach der Vorlage der Bundesregierung festgehalten wird, dadurch eingeschränkt werden, daß der Höchstsatz vom Zweieinhalbfachen auf das Zweifache der linearen Abschreibung und der Höchstbetrag von 25 % auf 20 % des jeweiligen Buchwertes herabgesetzt werden.

Gegen diesen Änderungsvorschlag ist eine Reihe von zum Teil erheblichen Bedenken vorgebracht worden, auf die ich im Rahmen meines Berichtes bei der wirtschaftspolitischen Bedeutung dieser Gesetzesänderung näher eingehen muß.

Zunächst wurde darauf hingewiesen, daß bereits der derzeit geltende Satz für die degressive Abschreibung betriebswirtschaftlich umstritten sei und erst nach langwierigen Verhandlungen im Steuerreformgesetz vom 18. Juli 1958 habe festgelegt werden können. Ferner wurde eingewendet, daß eine so plötzliche Herabsetzung der Abschreibungssätze für die gewerbliche Wirtschaft nicht zumutbar sei, nachdem sie sich in ihren langfristigen Dispositionen auf den jetzigen, erst 1958 festgelegten Abschreibungssatz eingestellt habe. Außerdem sei zu

(B) befürchten, daß von dieser Maßnahme in erster Linie kleine und mittlere Betriebe, die im Regelfall ohnehin über relativ wenig Eigenkapital verfügten, betroffen würden, während sich die Großindustrie durch eine Herabsetzung der Abschreibungssätze nicht von ihren Investitionsvorhaben abbringen lassen werde und auch nicht abbringen lassen könne, weil die laufende Anpassung an die technische Entwicklung und an die internationale Wettbewerbsslage auch in Zukunft die weitere Modernisierung und Rationalisierung ihres industriellen Produktionsapparates erforderlich mache; ich verweise insbesondere auf die zwingenden Erfordernisse, die sich aus dem Mangel an Arbeitskräften ergeben. Schließlich würde gegen diese Gesetzesänderung noch vorgebracht, daß sie als konjunkturpolitisches Instrument nur bedingt geeignet sei, weil die Auswirkungen nicht sofort, sondern erst in den Folgejahren spürbar würden.

Wenn der Finanzausschuß trotz dieser Bedenken mit Mehrheit beschlossen hat, in diesem Punkt der Regierungsvorlage beizutreten, so vornehmlich im Hinblick auf die Tatsache, daß es sich hier wohl um die wichtigste und entscheidendste aller Steuerrechtsänderungen handelt, deren ersatzlose Streichung die Zielsetzung der Gesamtvorlage erheblich in Frage stellen würde. Daneben konnte der Finanzausschuß aber auch die Tatsache nicht außer Betracht lassen, daß nicht nur die Deutsche Bundesbank, sondern auch das Bundeswirtschaftsministerium die übrigens nur verhältnismäßig geringfügige Kürzung der Ab-

(C) schreibungssätze ebenfalls für erforderlich halten und ihr daher uneingeschränkt zugestimmt haben. Was den Zeitpunkt der konjunkturpolitischen Auswirkungen anbelangt, so kann wohl doch unterstellt werden, daß diese sich schon in naher Zukunft abzeichnen werden, weil anzunehmen ist, daß die Unternehmen vorsichtiger investieren, wenn sie die Selbstfinanzierung einschränken und den Kapitalmarkt in Anspruch nehmen müssen.

Die gekürzten Abschreibungssätze sollen nach der Regierungsvorlage erstmals auf Wirtschaftsgüter angewandt werden, die nach dem 8. März 1960 angeschafft oder hergestellt worden sind. Es ist jedoch von der Bundesregierung vorgesehen, in der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung zur Vermeidung von Härten eine Übergangsregelung zu treffen, nach der die bisherigen höheren Sätze noch auf solche nach dem 8. März 1960 angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter angewandt werden können, mit deren Herstellung vor diesem Stichtag begonnen worden ist oder die vor diesem Stichtag bestellt und angezahlt worden sind. Der Finanzausschuß ist einstimmig der Auffassung, daß diese Härtemilderungsbestimmung in das Gesetz aufgenommen werden muß. Er schlägt daher eine entsprechende Ergänzung des Artikels 2 vor, der im einzelnen bestimmt, von wann an die verschiedenen Gesetzesänderungen erstmals anzuwenden sind.

Die nächste wichtige Neuregelung betrifft die in § 7b des Einkommensteuergesetzes geregelte erhöhte **Abschreibung auf neu erstellte Wohngebäude**, die zur Zeit je 10 % in den ersten beiden Jahren sowie je 3 % in den folgenden zehn Jahren beträgt, das heißt also 50 % in den ersten zwölf Jahren. Diese hohen Absetzungen, insbesondere die der beiden ersten Jahre, haben in der letzten Zeit einen starken Anreiz zu spekulativen Bauinvestitionen, die vielfach zu Mißbräuchen geführt haben, ausgeübt. So wurden Wohngebäude von gewerblichen Unternehmen errichtet und die durch die erhöhten Absetzungen der beiden ersten Jahre ersparten Steuern zu zusätzlichen Investitionen verwandt. Privatpersonen haben die von ihnen unter Inanspruchnahme der erhöhten Abschreibungen erstellten Wohngebäude in einer Mehrzahl von Fällen nach Ablauf von zwei Jahren einkommensteuerfrei veräußert, wobei sich die erhöhten Absetzungen von 20 % für die beiden ersten Jahre als ein — jedenfalls in dieser Höhe — nicht gerechtfertigtes Steuergeschenk erwiesen.

Um den Anreiz zu derartigen Spekulationen zu verringern, sieht die Regierungsvorlage in Art. 1 Ziff. 5 eine **Herabsetzung der erhöhten Absetzung** auf je 7,5 % für die ersten beiden Jahre sowie auf je 4 % für die folgenden sechs Jahre — insgesamt also 39 % für die ersten acht Jahre — vor.

Der Finanzausschuß möchte hier noch einen Schritt weitergehen als die Bundesregierung und dem Bundesrat eine gleichmäßige Absetzung in Höhe von 5 % in den ersten acht Jahren — d. h. insgesamt 40 % — vorschlagen, weil er in seiner Mehrheit diesen Modus einmal für zweckmäßiger, andererseits aber auch für ausreichend hält.

(A) Nach dem Regierungsentwurf sollen die gekürzten Abschreibungssätze erstmals auf Gebäude Anwendung finden, die nach dem 8. März 1960 fertiggestellt worden sind. Zur Vermeidung von Härten ist aber auch hier eine **Übergangsregelung** in der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vorgesehen, nach der die bisherigen Sätze noch für Gebäude, die nach dem 8. März 1960 fertiggestellt worden sind, in Anspruch genommen werden können, wenn die Baugenehmigung vor dem 9. März 1960 erteilt worden ist.

Entsprechend seinem Änderungsvorschlag zu § 7 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes schlägt der Finanzausschuß vor, die Übergangsregelung in das Änderungsgesetz selbst einzubauen. Dabei sollte nicht auf die — von allen möglichen Zufälligkeiten abhängige — Erteilung der Baugenehmigung abgestellt werden, sondern auf den Zeitpunkt ihrer Beantragung.

Dem Änderungsvorschlag in Art. 1 Ziff. 6 zu § 10 des Einkommensteuergesetzes, der eine Erhöhung der **Festlegungsfrist für Bausparverträge** von fünf auf acht Jahre vorsieht, kann nach Auffassung des Finanzausschusses zugestimmt werden. Entsprechendes gilt für die weitere Einschränkung, wonach Beiträge, die vom sechsten Jahr der Vertragsdauer an geleistet werden, nur noch insoweit zum Abzug als Sonderausgaben zugelassen sind, als sie jährlich das 1 $\frac{1}{2}$ -fache des Durchschnittsbetrages der ersten fünf Jahre nicht übersteigen. Durch diese Regelung wird die derzeitige gegebene Möglichkeit, verhältnismäßig hohe Sonderzahlungen kurz vor Ablauf der Sperrfrist zu leisten und dafür die Sonderausgabenbegünstigung in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen, entscheidend eingeeignet.

(B) Art. 1 Ziff. 7 bringt eine begrüßenswerte Neuregelung hinsichtlich der **Abgrenzung** zwischen **freiberuflicher** und **gewerblicher Tätigkeit**. Nach der sehr strengen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes gilt ein an sich freiberuflicher Berufsträger bereits dann als Gewerbetreibender im steuerrechtlichen Sinne, wenn er mehr als einen fachlich vorgebildeten Mitarbeiter beschäftigt. In Verfolg einer zu dieser Frage gefaßten EntschlieÙung des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1958 — Drucksache 448 — hat die Bundesregierung nach eingehender Prüfung festgestellt, daß diese starre Abgrenzung nur durch eine Änderung des geltenden Rechts beseitigt werden kann. Sie schlägt deshalb eine Neufassung des § 18 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes vor. Danach soll die Zahl der fachlich vorgebildeten Mitarbeiter für die Entscheidung der Frage, ob eine freiberufliche Tätigkeit vorliegt oder nicht, künftig bedeutungslos sein. Eine freiberufliche Tätigkeit wäre demnach nur noch in den Fällen nicht mehr gegeben, in denen „nach dem Gesamtbild der Berufstätigkeit eine eigenverantwortliche fachliche Leitung nicht mehr gewährleistet ist“.

Nach den Vorstellungen der Bundesregierung soll diese Neuregelung rückwirkend vom Veranlagungszeitraum 1955 an auf alle Veranlagungen angewandt werden, die noch nicht in Rechtskraft er-

wachsen sind. Demgegenüber schlägt der Finanzausschuß vor, diese Vorschrift erstmals für den Veranlagungszeitraum 1960 anzuwenden, weil die Rückbeziehung auf nicht rechtskräftige Veranlagungen vom Veranlagungszeitraum 1955 an mit dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung nicht vereinbar wäre.

Noch in einem weiteren Punkt schlägt der Finanzausschuß eine Änderung des Regierungsentwurfs vor. Es handelt sich um die Verlängerung des Zeitraums zwischen Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Wirtschaftsgütern — insbesondere von Wertpapieren — im Zusammenhang mit den sogenannten **Spekulationsgeschäften**. Die Bundesregierung hat vorgeschlagen, die Spekulationsfrist, innerhalb der die Weiterveräußerung steuerschädlich ist, von drei auf sechs Monate zu verlängern. Dieser Zeitraum dürfte zu kurz sein. Der Finanzausschuß sieht eine Verlängerung der Frist von drei auf zwölf Monate vor, weil nach den Erfahrungen der letzten Zeit das angestrebte Ziel erst bei einer Zwölf-Monatsfrist erreicht werden dürfte.

Was nun die in Art. 4 der Vorlage enthaltenen Vorschriften über die Verlängerung der allgemeinen Ermächtigung zum Erlaß von Durchführungsvorschriften zum Gewerbesteuerergesetz anlangt, so kam der Finanzausschuß zu dem Ergebnis, dem Bundesrat eine Änderung der Fassung des § 23 Abs. 2 des Gewerbesteuerergesetzes vorzuschlagen. Danach sollen bei der **Lohnsummensteuer**, die für die süddeutschen Länder von geringem Interesse ist, mit Wirkung vom 1. Januar 1961 die Freigrenze von 12 000 DM auf 24 000 DM und der Freibetrag von 3600 DM auf 9000 DM erhöht werden, weil die jetzigen Freigrenzen und Freibeträge den gegenwärtigen Verhältnissen — insbesondere im Hinblick auf die mehrfachen Lohnerhöhungen in den verflossenen Jahren — nicht mehr entsprechen. Dadurch sind insbesondere kleinere Gewerbetreibende in die Lohnsummensteuerpflicht hineingewachsen, deren Einbeziehung seinerzeit vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt gewesen ist. Außerdem sollten die Freibeträge und Freigrenzen bei der Lohnsummensteuer, die ab 1. April 1946 um 50 % gesenkt und seitdem nicht mehr angehoben worden sind, wieder in eine gewisse Relation zu den entsprechenden Beträgen bei der Einkommensteuer sowie bei der Gewerbesteuer nach dem Ertrag und nach dem Kapitel gebracht werden, die seit 1946 — zum Teil beträchtlich — heraufgesetzt worden sind.

Analog der Neuregelung für die Beiträge an Eausparkassen bei den Sonderausgaben sieht Art. 5 eine Änderung des Wohnungsbau-Prämienergesetzes dahingehend vor, daß auch bei der Gewährung von Wohnungsbauprämien für **Bausparverträge** die **Sperrfrist** auf acht Jahre ausgedehnt wird und daß die vom sechsten Jahr ab geleisteten Beiträge im Kalenderjahr jeweils nur noch bis zur Höhe des Eineinhalbfachen des Jahresdurchschnitts der ersten fünf Jahre prämiengünstigt sind.

In diesem Zusammenhang empfiehlt der Finanzausschuß die Annahme einer EntschlieÙung, in der der Bundesrat wegen der Bereitstellung ausreichenden-

(A) der Bundesmittel für die **Auszahlung der Wohnungsbauprämien** nochmals ausdrücklich auf seine Stellungnahme zum Entwurf des Bundeshaushalts 1960 bzw. auf seinen Beschluß zum Entwurf eines Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Mietrecht verweist. Der Beschluß sah bekanntlich u. a. vor, § 7 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes dahingehend zu ändern, daß der Bund den Ländern vom Rechnungsjahr 1960 an die für die Auszahlung der Prämien erforderlichen Beträge in vollem Umfange gesondert zur Verfügung zu stellen habe.

Nach Ansicht des Finanzausschusses kann diese Forderung nicht nachdrücklich genug wiederholt werden. Die Degression der allgemeinen Wohnungsbaumittel des Bundes einerseits und das ständige Anwachsen der Wohnungsbauprämien andererseits haben beispielsweise in Baden-Württemberg bereits im abgelaufenen Rechnungsjahr dazu geführt, daß zur Auszahlung der Wohnungsbauprämien nicht nur die hierfür bereitgestellten Sondermittel aus dem 100 Millionen-DM-Fonds restlos verbraucht wurden, sondern daß darüber hinaus auch die Mittel des allgemeinen sozialen Wohnungsbaus in voller Höhe für die Prämienzahlungen zur Verfügung gestellt werden mußten. Trotzdem entstand noch ein Fehlbetrag von rund 20 Millionen DM, der bis zum heutigen Tage nicht gedeckt ist. Dieser Notstand wird mit Sicherheit in den nächsten beiden Jahren auch bei anderen Ländern eintreten. Es ist daher zwingend geboten, diese Frage nicht auf die lange Bank zu schieben, sondern nunmehr beschleunigt eine für alle Beteiligten annehmbare Lösung herbeiführen.

(B)

Der letzte Ergänzungsvorschlag, den der Finanzausschuß zu machen hat, betrifft ein **Sonderanliegen** des Landes Berlin. Da in Berlin — im Gegensatz zum übrigen Bundesgebiet — von einer echten Konjunkturüberhitzung keineswegs gesprochen werden kann, schlägt der Finanzausschuß vor, daß das Steueränderungsgesetz 1960 im Lande Berlin nur mit der Maßgabe gelten sollte, daß die in erster Linie der Konjunkturdämpfung dienenden Bestimmungen von der Erstreckung auf das Land Berlin ausgeschlossen werden. Die vorgesehene **Ergänzung der Berlin-Klausel** sieht deshalb folgende Maßnahmen vor:

1. Bei der Berechnung der Jahresbeträge für Pensionsrückstellungen verbleibt es bei dem bisherigen Mindestzinsfuß von $3\frac{1}{2}\%$, soweit die Versorgungsansprüche Personen zustehen, die im Wirtschaftsjahr der Zuführung in Berlin (West) beschäftigt waren;

2. für bewegliche Wirtschaftsgüter eines Anlagevermögens in Berlin (West), die mindestens drei Jahre nach ihrer Herstellung bzw. Anschaffung in diesem Anlagevermögen verbleiben, finden die Abschreibungssätze des § 7 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung von 1958 weiterhin Anwendung;

3. für Wohngebäude, die in Berlin (West) errichtet werden, gelten bei Vorliegen der übrigen Voraus-

setzungen hinsichtlich der erhöhten Absetzungen (C) die bisherigen Bestimmungen weiter.

Ich habe die Ehre, das Hohe Haus namens des Finanzausschusses zu bitten, seinen vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen zuzustimmen und im übrigen gegen die Vorlage der Bundesregierung keine Einwendungen zu erheben.

Etzel, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wenn ich mitten aus der Haushaltsdebatte, die drüben im Plenarsaal des Bundestages stattfindet, heute morgen zu Ihnen gekommen bin, dann tat ich das einmal aus Respekt vor dem Bundesrat und zum zweiten wegen der Bedeutung, die die Bundesregierung dieser Vorlage beimißt.

Herr Kollege Dr. Frank hat bereits darauf hingewiesen, daß diese Vorlage in dem Versuch, zu einem Jahressteuergesetz zu kommen, verschiedene Elemente enthält. Sie enthält Elemente der Konjunkturbeeinflussung, Elemente, um Mißbräuchen entgegenzutreten, sie enthält Elemente, um sich der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes anzupassen und um notwendige Regelungen wegen des Auslaufens von Gesetzen zu treffen.

Das wichtigste — deswegen bin ich in der Hauptsache hierhergekommen — ist natürlich das Element, das die Probleme der Konjunktur betrifft. Sie wissen, meine sehr verehrten Damen und Herren, daß die Frage, ob sich die **öffentliche Hand** in diesem Konjunkturzyklus **antizyklisch** zu verhalten habe oder nicht, immer mehr das Interesse der Öffentlichkeit gewonnen hat. In einer Zeit, da das Sozialprodukt durch die gesamte öffentliche Hand — Bund, Länder, Gemeinden und die Sozialversicherungsträger — mit 40 % belastet ist, also nur noch 60 % im freien Wirtschaftsraum verbleiben, sind antizyklische Maßnahmen der Bundesbank auf diesen Raum beschränkt. Wenn man sich grundsätzlich antizyklisch verhalten will, muß man anerkennen, daß auch die öffentliche Hand eine Verpflichtung zu einem antizyklischen Verhalten hat. Die Bundesregierung für ihren Teil bejaht diese Verpflichtung. (D)

Ich möchte aber mit aller Klarheit sagen, daß sich das antizyklische Verhalten der öffentlichen Hand natürlich nicht auf diese Vorlage beschränkt. Eine Regierung hat daneben noch andere Möglichkeiten, sich antizyklisch zu verhalten. Die Bundesregierung und insbesondere der Bundesfinanzminister tun das auf vielen Gebieten. Ich als Bundesfinanzminister tue es in einem Schwerpunkt durch die Haushaltspolitik, und ich tue es in meiner Eigenschaft als Zollminister. Ich glaube aber, daß sich auch die Steuerpolitik antizyklisch zu verhalten hat. Für die Richtigkeit dieser an sich bestrittenen These schein mir zu sprechen, daß wir in den vergangenen Jahren mit der Steuerpolitik sehr lange wesentliche Maßnahmen des Wiederaufbaues der Bundesrepublik und damit der Beeinflussung der Konjunktur nach oben bestritten haben. Ich sehe gerade Herrn Bürgermeister Brauer; wir hätten die Hamburger Flotte

- (A) ohne solche Maßnahmen ganz sicherlich nicht so schnell in Gang gebracht!

(Brauer: Noch zu klein! — Heiterkeit.)

— Noch zu klein! Aber damit erkennen Sie jedenfalls das Grundsätzliche an. Zu klein ist es immer!

Aus dieser grundsätzlichen Erkenntnis heraus haben wir diese Vorlage gemacht. In der Debatte im Bundestag ist gestern und auch noch heute morgen von vielen Kreisen, insbesondere von der Opposition, vor allem von der SPD, gesagt worden, diese Maßnahmen seien viel zu bescheiden, sie seien viel zu klein, und wir hätten sehr viel mehr nun müssen. Darüber kann man natürlich streiten. Auch der Herr Berichterstatter hat ja von den maßvollen Maßnahmen, die hier ergriffen werden, gesprochen.

Nun ist — das scheint mir wichtig zu sein — das Kernstück des antizyklischen Verhaltens der öffentlichen Hand, insbesondere der Bundesregierung, aber damit auch der Länder — denn das können wir ja nur zusammen machen —, das Problem der **degressiven Abschreibung** und wahrscheinlich auch das Problem der Heraufsetzung der Verzinsung für die Pensionsrückstellungen und damit die Verkleinerung des nach versicherungsmathematischen Gesichtspunkten zu erreichenden Kapitalanteils. Das ist eine sehr wichtige Vorlage, und die Wichtigkeit dieser Vorlage zu unterstreichen, ist das besondere Anliegen, dessentwegen ich heute morgen hier die Gelegenheit ergreife, noch einmal vor Ihnen, den verantwortlichen Vertretern der Länder, zu sprechen und Sie zu bitten, diesen Vorschlägen im ersten

- (B) Durchgang — über die Höhe kann man sich dann unterhalten — die Zustimmung zu geben.

Ich bin der Meinung, daß in der degressiven Abschreibung eine Möglichkeit des antizyklischen Verhaltens gegeben ist. Ich will das ganze Problem hier nicht ausbreiten; ich habe dazu in der jüngsten Vergangenheit schon viel zu oft in der Öffentlichkeit gesprochen, als daß es nicht weitgehend bekannt wäre.

Eines möchte ich ganz klar vorausschicken: Die Maßnahme, die wir hier vorschlagen, soll nicht die Konjunktur brechen, wie in der Öffentlichkeit fälschlicherweise gesagt worden ist — nicht einmal der Ausdruck „die Konjunktur dämpfen“ ist gut —, sondern, was wir wollen, ist: die Preisstabilität bei Aufrechterhaltung desselben Angebots und derselben Investitionen erhalten. Das Maximum an Investition und das Maximum an Angebot, das überhaupt erreicht werden kann, sollen selbstverständlich erreicht werden; aber wenn die Nachfrage überbietet und nichts anderes passiert, als daß dieselbe Investition, nur mit höheren Preisen, durchgeführt wird, soll dem hier mit einer Teilmaßnahme — es gibt viele andere, die damit korrespondieren — entgegengetreten werden.

Die Frage, die nun hier zu diskutieren ist und die wahrscheinlich bei Ihren Diskussionen eine Rolle gespielt hat, lautet: Ist das überhaupt ein wirksames Mittel? Ich persönlich möchte sagen: Ja, es ist ein wirksames Mittel. Die Gesichtspunkte, die wir zu

prüfen haben, sind ein **betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkt** und ein **konjunkturwirtschaftlicher Gesichtspunkt**.

Betriebswirtschaftlich soll — darauf hat Herr Kollege Frank hingewiesen — an der Institution der degressiven Abschreibung, die wir zum ersten Male vor zwei Jahren legalisiert haben, nicht gerüttelt werden. Nur haben wir schon vor zwei Jahren ganz klar zum Ausdruck gebracht, daß mit der 2 $\frac{1}{2}$ -fachen Abschreibung gleich 25 % in der Spitze ein Maximum an Möglichkeiten vorgeschlagen wurde. Das war in der damaligen Konjunktursituation richtig. Ich glaube aber — wir haben darüber sehr ernsthafte und gewissenhafte betriebswirtschaftliche Überlegungen angestellt —, daß das 2fache der Abschreibung gleich maximal 20 % in der Spitze den betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten voll Genüge tut. Das Mehr zwischen diesen 20 und 25 % oder dem 2 $\frac{1}{2}$ -fachen und dem 2fachen war eine in der damaligen Situation berechnete Subvention; jetzt aber, wo die Nachfrage überbietet, ist es einfach nicht mehr nötig.

Die Richtigkeit dieses Gesichtspunktes ergibt sich auch daraus, daß eine große Anzahl anderer Länder — ich nenne die USA, aber auch die meisten anderen europäischen Länder — sich ebenfalls auf 20 % beschränken. Aus demselben Gesichtspunkt ergibt sich dann auch, daß die manchmal gehörte Behauptung, wir würden unsere Wirtschaft im europäischen Wettbewerb gegenüber den anderen Ländern schlechter stellen, nicht stimmt; denn woanders gibt es im wesentlichen auch nicht mehr als maximal 20 %. Deswegen glauben wir, daß 20 % richtig sind.

Gegenüber vielen Argumenten — ich kann mich hier nicht mit allen befassen — darf ich nur darauf hinweisen, daß der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesfinanzministerium bereits vor einigen Monaten in seinem Gutachten darauf hingewiesen hat, daß, um eine Preisstabilität zu erreichen — es geht um Preisstabilität und um nichts anderes! —, die jetzigen Sätze herabzusetzen seien. Immerhin nicht ganz dumme Männer sind also der Meinung gewesen, daß die Überlegungen, die wir haben, richtig sind. Wenn man nach der Erfahrung des Lebens das Problem einmal diskutiert, dann scheint mir gerade die Reaktion in bestimmten Kreisen ein sicherer Beweis dafür zu sein, daß hier in der Tat nur die überbordende, d. h. die preissteigernde Konjunktur — mehr soll gar nicht erfaßt werden — getroffen wird.

Herr Kollege Dr. Frank hat schon darauf hingewiesen, daß auch die Bundesbank und das Bundeswirtschaftsministerium diesen Vorschlägen zugestimmt hätten. Das Bundeswirtschaftsministerium war schon vor zwei Jahren der Meinung, 20 % seien genug. Dieses ganze Steuergesetz beruht auf einer konjunkturpolitischen Überlegung und auf einem konjunkturpolitischen Schluß, den das Bundeskabinett auf Grund einer Vorlage des Bundeswirtschaftsministers im Januar gezogen hat. Der Bundesfinanzminister ist als zuständiger Minister

(A) der ausführende Teil. Ich stelle mich selbstverständlich völlig auf den Boden dieses Standpunktes; ich halte ihn grundsätzlich für richtig.

Betriebswirtschaftlich kommt weiter hinzu, daß durch diese Senkung — darauf hat Herr Kollege Dr. Frank dankenswerterweise auch schon hingewiesen — die Selbstfinanzierung eingeschränkt und der Kapitalmarkt in Anspruch genommen wird. Wenn nun die Investitionen über den Kapitalmarkt erfolgen, wird das sicherlich eine starke Bremse für Fehlinvestitionen sein, die in der augenblicklichen Situation wichtiger ist als andere.

Aus diesen Überlegungen betriebswirtschaftlicher und konjunkturpolitischer Art möchte ich Sie also sehr dringend bitten, dem Vorschlag, die degressive Abschreibung wie vorgeschlagen zu ändern, Ihre Zustimmung zu geben.

Zu den übrigen Problemen möchte ich hier vor Ihnen nicht sehr viel vortragen. Herr Kollege Dr. Frank hat die Probleme bereits in ausgezeichnete Weise dargestellt. Ich möchte nur kurz sagen, wo ich ihm folge und wo ich ihm nicht folge.

Ich folge ihm bei dem Problem des **Spesenunwesens**; es geht ja nur um das Spesenunwesen. Ich folge nicht dem Wirtschaftsausschuß, der empfohlen hat in § 4 Abs. 4 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes die Worte „für ähnliche Zwecke“ zu streichen. Diese Worte „für ähnliche Zwecke“ müssen bestehenbleiben. Das hängt ganz einfach damit zusammen, daß die Fülle des Spesenunwesens in der Nomenklatur sehr schwer zu erfassen ist. Deswegen muß eine Generalklausel hineinkommen. Ich will Ihnen ein Beispiel geben: Ein Unternehmer will jemandem etwas Gutes tun und lädt ihn zu einer großen Jagdreise ein; die kann 10 000 DM kosten. Ist das dann eine Ausgabe, die berechtigt ist, oder nicht? Ich bin der Meinung: nein, sie ist nicht berechtigt, ebensowenig wie die Jagd selbst. Schon aus diesem Grunde muß die Ziff. 3 erhalten bleiben; auch solche Maßnahmen müssen ja legalisiert werden.

Die vom Finanzausschuß vorgeschlagene Streichung der Worte „unter Berücksichtigung der Grundsätze einer sparsamen Wirtschaftsführung“ führt natürlich — das gebe ich ohne weiteres zu — bei den Steuerprüfungen hin und wieder zu Schwierigkeiten. Für die Steuerprüfungen brauchen wir aber doch — um mehr handelt es sich gar nicht — praktisch einen Hinweis. Wenn das Gesetz angenommen ist, wollen wir natürlich genaue Richtlinien geben; in die Steuerprüfung sollen nicht allzuviel Ermessensprobleme hineinkommen. Gegen die grundsätzliche Formulierung „unter Berücksichtigung der Grundsätze einer sparsamen Wirtschaftsführung“ wird natürlich argumentiert: Was ist eine sparsame Wirtschaftsführung? Das kann im Einzelfall zweifelhaft sein. Hier wollen wir eine Menge Richtlinien geben. Aber für diese Richtlinien brauchen wir eben den Grundsatz der sparsamen Wirtschaftsführung. Heute ist nach der Rechtsprechung der Begriff der sparsamen Wirtschaftsführung den individuellen Verhältnissen der einzelnen Wirtschaftszweige überlassen. Daß dabei

natürlich sehr viel Mißbrauch vorgekommen ist, (C) dürfte ohne weiteres klar sein. Ich wäre also dankbar, wenn die genannten Worte beibehalten würden. Dem Antrag des Finanzausschusses kann ich nicht zustimmen.

Über die Termine hinsichtlich der Baugenehmigung usw., kann man sich wohl bei den endgültigen Formulierungen durchaus verständigen.

Auch über das Problem der **Spekulationsfrist** — sechs Monate oder ein Jahr — kann man reden. Darin steckt eine ganze Menge Positives. Das Hauptargument gegen die Verlängerung der Frist ist immer: Es tritt dann eine Marktlücke ein; wenn nicht verkauft werden könne, sei kein Material am Markt. Ich kann nur sagen: Wenn nicht verkauft werden kann, ist auch kein Geld da, und das fehlende Geld hält dann dem mangelnden Material das Gleichgewicht. Aber auch über diese Dinge muß gesprochen werden.

Das Problem der **freien Berufe**, wie es hier dargestellt worden ist, sollte, glaube ich, nicht allein unter dem Gesichtspunkt der Gleichberechtigung gesehen werden, sondern man sollte auch berücksichtigen, daß die Mehrzahl der Zweifelsfälle bei der Abgrenzung freiberuflicher Tätigkeit in der Vergangenheit in die Rechtsmittel gegangen sind und daß daher zur Zeit noch eine große Fülle von Prozessen anhängig ist. Deshalb würde ich es sehr gern sehen, wenn an dem Veranlagungszeitraum 1955 — wie von uns vorgeschlagen — festgehalten würde.

Zum Problem der **Gewerbsteuer** möchte ich (D) nichts sagen. Hier bestehen wohl keine Bedenken, den Vorschlägen der Ausschüsse des Bundesrates zu folgen.

Zu zwei Fragen möchte ich mich aber noch äußern, einmal zur Frage der **Wohnungsbauprämie**, zum anderen zur Frage der **Berlin-Klausel**.

Die Frage der **Wohnungsbauprämie** gehört nach meiner Ansicht nicht in dieses Steuergesetz hinein, sondern eindeutig in die Haushaltsbesprechungen, d.h. in Besprechungen über die Beteiligung des Bundes an den Wohnungsbauprämien. Die Bundesregierung hat dem Wunsch des Bundesrates, der heute geltend gemacht wurde, bereits früher widersprochen. Nun ist ganz klar, daß das Hochschnellen der Wohnungsbauprämien gewisse Probleme stellt, die gelöst werden müssen. Darüber hat gerade mit dem Land Baden-Württemberg vor etwa acht Tagen eine Besprechung stattgefunden, von der ich glaubte, daß sie den Weg in die Zukunft weisen würde, eine freundschaftliche Besprechung, wie Herr Kollege Renner an seine Kollegen geschrieben hat. Auch ich glaube, daß sie freundschaftlich war. Wir haben versucht, einen gemeinsamen Weg zu finden, und ich darf ganz offen sagen, daß ich nicht ganz verstehe, daß die Ergebnisse nicht abgewartet werden sollen, sondern daß man jetzt den Versuch macht, diese Besprechungen bereits vorher durch eine Einwirkung auf den Gesetzgebungsgang zu beeinflussen. Ich halte das, ganz ehrlich gestanden — ich möchte mich vorsichtig ausdrücken —, nicht

- (A) für richtig. Was hier begehrt wird, muß sehr ernst gesehen werden; denn es stellt natürlich wieder das Problem des **Finanzausgleichs** zur Diskussion. Das, was hier gewünscht wird, kann nach meiner Ansicht in der Entwicklung die „Kleinigkeit“ von vielen 100 Millionen DM ausmachen. Wir haben versucht, dem Wachsen der Wohnungsbauprämien durch Beseitigung von Mißbräuchen entgegenzutreten, was Sie ja grundsätzlich akzeptieren wollen. Wir hoffen, daß damit die Summe verkleinert wird. Aber man muß doch überlegen — das muß ernsthaft diskutiert werden —, daß hier mehrere 100 Millionen DM in Rede stehen, die der Bund zusätzlich aufzubringen hätte. Ich bin der Meinung, daß man das nicht mit dem kleinen Finger und am Rande machen kann. Ich glaube, dieses Problem gehört hier nicht hin. Daß es ein Problem ist, will ich gern anerkennen. Ich bin auch, wie ich kürzlich schon gesagt habe, bereit, über dieses Problem weiter zu verhandeln. Ich wäre aber sehr dankbar, wenn Sie es nicht mit diesem Gesetz verknüpfen. Es ist ja ein Gesetz, das Ihnen theoretisch Geld bringen soll, praktisch aber kein Geld bringen muß; denn nach dem bekannten Spruch des Karlsruher Gerichts haben ja die Ausgaben den Einnahmen und die Einnahmen haben den Ausgaben zu folgen. Neu entstandene Probleme müssen wir eben zur Diskussion stellen. — Es wird hier freundlich gelächelt. Ich habe mir aber erlaubt, das doch einmal gegenüber diesen Wünschen zu bedenken zu geben. Übersehen Sie auch nicht — das darf ich sehr ernst sagen — die völlig andere Entwicklung der Finanzeinnahmen von Bund und Ländern. Die Dinge haben gekippt.
- (B) Wir haben die ständig steigenden Ausgaben des Sozietats und des Verteidigungsetats; wir haben aber nicht den prozentualen Rhythmus an Steigerung der Bundeseinnahmen, wie es bei den Ländern der Fall ist. Sie haben die Vermögensteuer, die Ihnen durch die neuen Maßnahmen insgesamt bis zu einer Milliarde DM bringen kann. Alles das muß doch sehr ernst gesehen werden, und ich halte es nicht für gut, daß plötzlich am Rande mit diesem Antrag der Bund in Anspruch genommen werden soll. Darauf will ich mich zu diesem Punkt beschränken.

Was die **Berlin-Klausel** angeht, meine Herren aus Berlin, so bin ich der Meinung, daß die vorgeschlagene Fassung materiell nicht begründet ist; denn die Vorteile, die Berlin bereits hat, würden genügen, um die konjunkturpolitischen Eingrenzungsmaßnahmen in Berlin praktisch nicht zum Tragen kommen zu lassen. Wenn es aber um eine optische Lösung für Sie in Berlin geht, dann bin ich bereit, keinen Widerstand entgegenzusetzen; denn wir wissen ja alle, was wir im Augenblick Berlin schulden.

Herr Präsident, ich glaube, daß ich damit das Wichtigste gesagt habe.

Präsident Dr. Röder: Ich darf Ihnen herzlich danken, Herr Bundesminister, daß Sie trotz Ihrer starken Beanspruchung in der Bundestagsdebatte hier eine so ausführliche Stellungnahme abgegeben haben. Ich möchte sagen, daß die sachliche Diskussion bei der Beratung dieses Gesetzes zwischen

Bund und Ländern beinahe als vorbildlich bezeichnet werden kann.

Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen stimmt grundsätzlich mit den Intentionen dieses Gesetzes überein. Sie hat nur Bedenken, ob nicht mit dem Ungerechten, mit demjenigen, der zu Recht getroffen wird, auch der Gerechte zu Unrecht getroffen wird. Es war aber — wir haben das schon häufig bemängelt — bei der Kürze der Fristen nicht möglich, Ihnen hier eine eingehende Untersuchung vorzulegen. Daher mutet die Landesregierung Ihnen auch nicht zu, heute einen Beschluß zu fassen. Sie behält sich vor, für den zweiten Durchgang gegebenenfalls Anträge zu stellen. Im Augenblick bittet sie nur die Bundesregierung und den Bundestag, im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht durch eine Modifizierung der vorgesehenen Regelung der degressiven Abschreibung den berechtigten **Belangen der mittelständischen Wirtschaft** Rechnung getragen werden kann. Das könnte nach Ansicht der Landesregierung z. B. dadurch geschehen, daß die geänderten Abschreibungssätze nur zur Anwendung gelangen, wenn die Gesamtinvestitionen eines Betriebes eine bestimmte Größenordnung übersteigen. — Auf diese Bemerkungen möchte ich mich heute beschränken.

Etzel, Bundesminister der Finanzen: Ich bin sehr gern bereit, auf diese Anregungen einzugehen. Sie spielen auch im Rahmen der Beratungen des Bundestages eine Rolle. Ich persönlich glaube nach allem, was ich bisher gesehen habe, daß das zu keinem Ergebnis führt, weil es technisch nicht durchführbar ist. Man sollte es aber untersuchen. Deswegen bin ich im Prinzip mit dieser Anregung einverstanden.

Brauer (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Die Vertreter Hamburgs haben sich in beiden Ausschüssen intensiv an den Beratungen beteiligt. Ich möchte jetzt der Versuchung widerstehen, zu den Ausführungen des Herrn Referenten und des Herrn Bundesfinanzministers Stellung zu nehmen. Ich bin gebeten worden, die Gelegenheit zu benutzen, um ein in gewissem Zusammenhang mit Steuerbefreiung stehendes Anliegen hier vorzutragen.

Die Freie und Hansestadt Hamburg bittet die Bundesregierung, bei der Vorbereitung der nächsten Novelle zum Einkommensteuergesetz die Bestimmung des § 10b EStG zu überprüfen mit dem Ziel, die **Abzugsfähigkeit für Spenden zur Förderung der Kunst** auf 10 v. H. des Gesamtbetrages der Einkünfte zu erweitern, wie es das Gesetz bereits jetzt bei Spenden für wissenschaftliche und staatspolitische Zwecke vorsieht.

Bei der Berechnung des höchstzulässigen Spendenabzugs werden die Spenden für alle begünstigten Zwecke zusammengerechnet, so daß erfahrungsgemäß für Spenden zur Förderung der Kunst nur ein sehr enger Spielraum bleibt. Die angeregte Erweiterung der Abzugsfähigkeit von Spenden

- (A) würde vor allem einen Anreiz dafür bieten, daß Kunstfreunde aus ihrem Privatbesitz Kunstgegenstände öffentlichen Sammlungen zuwenden.

Präsident Dr. Röder: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen des Finanzausschusses, des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Wirtschaftsausschusses liegen Ihnen in der Drucksache 89/1/60 unter II vor. Der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen schlägt vor, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Ferner liegen Länderanträge in den Drucksachen 89/2/60 und 89/3/60 vor.

Ich lasse nunmehr über die vorliegenden Empfehlungen abstimmen. Ich darf Sie bitten, dazu die Drucksache 89/1/60 zur Hand zu nehmen.

Ich lasse zunächst abstimmen über II Ziff. 1. — Das ist die Minderheit; Ziff. 1 ist abgelehnt.

Sodann über Ziff. 2. — Das ist die Mehrheit; Ziff. 2 ist angenommen.

Nunmehr lasse ich wegen des engen Sachzusammenhanges gemeinsam über Ziff. 3 und Ziff. 6 abstimmen. — Abgelehnt! Baden-Württemberg ent hält sich.

- Zu Art. 1 Ziff. 5 Buchst. a) liegen zwei Änderungsanträge vor: die Empfehlung des Finanzausschusses unter Ziff. 4 der Drucksache 89/1/60 und der Antrag Nordrhein-Westfalen in der Drucksache 89/3/60. Beide Anträge stehen in Sachzusammenhang mit Ziff. 8 der Drucksache 89/1/60 betreffend Inkrafttreten der Vorschrift.
- (B)

Ich lasse zunächst über den weitergehenden Antrag des Finanzausschusses in Ziff. 4 gemeinsam mit der Ziff. 8 abstimmen. — Das ist abgelehnt.

Dann lasse ich abstimmen über den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 89/3/60, wiederum gemeinsam mit der Ziff. 8 der Drucksache 89/1/60. — Das ist die Mehrheit.

Dann Ziff. 5! — Abgelehnt!

Ziff. 7! — Angenommen!

Ziff. 9! — Ebenfalls die Mehrheit!

Es folgt wegen des Sachzusammenhanges gemeinsame Abstimmung über Ziff. 10 und Ziff. 11. — Das ist die Mehrheit.

Dann kommt die Abstimmung über den Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 89/2/60. Wenn dieser Antrag angenommen wird, erübrigt sich eine Abstimmung über Ziff. 12 in Drucksache 89/1/60. — Der Antrag von Baden-Württemberg ist angenommen. Dann brauche ich über die Ziff. 12 nicht mehr abstimmen zu lassen.

Ich lasse nunmehr abstimmen über Ziff. 13. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1960 die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine

Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Gesetz, wie dies in den Eingangsworten vorgesehen ist, seiner Zustimmung bedarf.

Der Vertreter der Bundesregierung, Herr Bundesminister Dr. von Merkatz, hat mich gebeten, Ihnen vorzuschlagen, wegen des inneren Zusammenhanges den Punkt 5 der Tagesordnung vor dem Punkt 4 zu behandeln. Möchten Sie es begründen, Herr Dr. von Merkatz?

(Dr. von Merkatz: Eine ganz kurze Begründung: Des Sachzusammenhanges wegen!)

— Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Herr Minister Graaff, Niedersachsen, erhebt dagegen Einspruch. Wenn sich Widerspruch erhebt, kann ich die Tagesordnung kaum ändern.

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Unter Berücksichtigung des Einspruches des Landes Niedersachsen gegen eine Vorabentscheidung des Punktes 5 muß ich namens der Bundesregierung die Bitte aussprechen, dann die Beschlußfassung über Punkt 4 zurückzustellen.

(Zuruf.)

— Nein, es ist ein Zustimmungsgesetz, ein Fristverlust steht hier nicht zur Debatte. — Der Sachzusammenhang ist für die Bundesregierung so wichtig, daß ich diese Bitte aussprechen muß, und nach den üblichen Verfahrensprinzipien dieses Hauses fühle ich mich auch berechtigt, sie auszusprechen. Es ist in solchen Fällen bisher immer gewährt worden.

Präsident Dr. Röder: Wir befinden uns jetzt in einer Geschäftsordnungsdebatte. Das Wort hat Herr Minister Graaff (Niedersachsen).

Graaff (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich bedauere außerordentlich, diesem Antrag mit Nachdruck widersprechen zu müssen. Sie können nicht den Punkt 4 der Tagesordnung, der die Besitzverhältnisse beim Volkswagenwerk regeln soll, von der Tagesordnung absetzen und dann unter Punkt 5 der Tagesordnung über die Verteilung dieses Besitzes Beschluß fassen. Dann muß ich beantragen, diese Angelegenheit überhaupt zurückzustellen; dann tut es mir leid, daß diese Frage nicht geregelt wird. Ich bin der Meinung, wir sollten sowohl Punkt 4 wie Punkt 5 jetzt in der Reihenfolge, wie uns die Gesetze vom Bundestag überwiesen worden sind, behandeln.

Im übrigen verstehe ich nicht, wieso die Bundesregierung der Meinung ist, daß der Sachzusammenhang es erfordere, den Punkt 4 nach dem Punkt 5 zu behandeln. Die Bundesrepublik selbst hat das Gesetz unter Punkt 4 der Tagesordnung immer als das „Vorschaltgesetz“ deklariert. Wie ein Vorschaltgesetz jetzt als ein Nachschaltgesetz angesehen werden kann, ist mir leider aus dem Sachzusammenhang nicht erkennbar.

(A) **Präsident Dr. Röder:** Meine Herren, Sie kennen jetzt das Anliegen der Bundesregierung, und Sie haben die Ausführungen des Kollegen Graaff gehört. Wir stehen also vor der Frage, ob wir erstens den Punkt 5 vor Punkt 4 behandeln wollen oder zweitens die Beratung und Beschlußfassung über den Punkt 4 überhaupt von der heutigen Tagesordnung absetzen und für die nächste Sitzung zurückstellen wollen.

Ich möchte das aus eigener Machtvollkommenheit nicht entscheiden; ich überlasse die Entscheidung dem Plenum. Wenn keine Wortmeldungen mehr erfolgen, lasse ich darüber abstimmen.

Graaff (Niedersachsen): Ich darf noch auf eins aufmerksam machen: Das Gesetz unter Punkt 4 ist, wie die Bundesregierung selbst anerkennt, ein Zustimmungsgesetz. Wir sind also an Fristen gebunden.

(Zuruf: Eben nicht gebunden!)

Präsident Dr. Röder: Ja, aber die Frist läuft uns nicht davon; wir können die Zustimmung noch nach einem halben Jahr aussprechen. Das wäre also kein Unglück.

Ich lasse abstimmen, zunächst über die Frage, ob die Tagesordnung in der ursprünglichen Form bestehen bleiben soll, also erst Punkt 4 und dann Punkt 5. — Das ist die Mehrheit. Sie sind also zunächst nicht damit einverstanden, daß Punkt 5 vor Punkt 4 behandelt wird.

(B) Sie sind ferner der Auffassung, daß Punkt 4 heute behandelt werden muß. — Ich will lieber auch danach ausdrücklich fragen, weil es vielleicht nicht ganz klar ist. Bestehen Sie darauf, daß Punkt 4 heute, und zwar in der Reihenfolge der gedruckten Tagesordnung, behandelt wird? — Das ist die Mehrheit.

Ich glaube, wir haben diese Frage loyal und nach demokratischen Grundsätzen hier im Hause behandelt. Ich bin dann also gehalten, in der Tagesordnung fortzufahren.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz über die Regelung der Rechtsverhältnisse bei der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Drucksache 86/60).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß, der Rechtsausschuß und der Wirtschaftsausschuß schlagen dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 und 135 Abs. 5 GG zuzustimmen. Der Finanzausschuß empfiehlt im übrigen, die aus Drucksache 81/1/60 unter II ersichtliche Entschließung anzunehmen.

Ich lasse zunächst über die Empfehlung der Ausschüsse in der Drucksache 86/1/60 unter I abstimmen. — Das ist die Mehrheit.

Dann lasse ich über die vom Finanzausschuß vorgeschlagene Entschließung unter II abstimmen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 und 135 Abs. 5 GG zuzustimmen. Außerdem hat er die soeben angenommene Entschließung gefaßt.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand (Drucksache 87/60).

Graaff (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates hat in seiner Sitzung vom 31. März d. J. mit 7 : 4 Stimmen dem Antrag des Landes Niedersachsen zugestimmt, wegen dieses Gesetzes den Vermittlungsausschuß anzurufen und das Hohe Haus um einen entsprechenden Beschluß zu bitten.

Der Rechtsausschuß hat unter Verzicht auf eine eigene Berichterstattung ebenfalls die Anrufung des Vermittlungsausschusses, allerdings beschränkt auf einen Teil des Antrages des Landes Niedersachsen — ich werde darauf noch näher eingehen —, beschlossen.

Hierzu darf ich folgenden Bericht erstatten.

Bereits in der Wahlperiode des 2. Deutschen Bundestages hatte die die Regierung tragende politische Mehrheit einen Initiativgesetzentwurf unter der Bundestagsdrucksache 3534 eingebracht, mit dem Ziel, das Volkswagenwerk zu privatisieren. In der dritten Wahlperiode wurde von der gleichen politischen Regierungsmehrheit unter Bundestagsdrucksache 102 ein neuer Antrag mit der gleichen Zielsetzung eingebracht. Die Realisierung dieses Begehrens scheiterte zunächst an den ungeklärten Eigentumsverhältnissen bei der Volkswagenwerk GmbH. Hier standen sich diametral entgegengesetzte Auffassungen des Bundes und des Landes Niedersachsen gegenüber, die jeweils durch entsprechende Rechtsgutachten untermauert waren. Die Niedersächsische Landesregierung war darüber hinaus durch einen einstimmigen Beschluß des Niedersächsischen Landtages der letzten Wahlperiode gehalten, das Eigentum entsprechend dem Gutachten für das Land Niedersachsen auszuüben.

Einem ersten Versuch im Bundestag durch ein sogenanntes Vorschaltgesetz, wie es in der Bundestagsdrucksache 1217 vorgelegt wurde, das lediglich das Eigentum des Bundes feststellen wollte, konnte bei diesen unterschiedlichen Rechtsauffassungen kein Erfolg beschieden sein. Es war daher naheliegend, daß vor der Beratung und Verabschiedung eines solchen Gesetzes Bund und Land sich über die Möglichkeiten einer Bereinigung der unterschiedlichen Rechtsauffassungen in Verhandlungen verständigten. Zu den entsprechenden Verhandlungen ist es dann im Frühjahr des Jahres 1959 gekommen. Unter Übergehung aller einzelnen Verhandlungsphasen darf ich darauf hinweisen, daß mit Vertrag vom 11./12. November 1959 diese Frage durch den Bund und das Land Niedersachsen im Kompromißwege geregelt worden ist. Dieser Vertrag hat dann seinen Niederschlag in dem soeben

- (A) von Ihnen beratenen geänderten Vorschaltgesetz, wie es in der Bundesratsdrucksache 86/60 vorliegt, gefunden.

Bei der Beratung des hier zur Debatte stehenden Gesetzes darf ich daher zunächst die Feststellung treffen, daß das Hohe Haus nicht mit der Frage befaßt ist, ob das Volkswagenwerk, dem Wunsche der Bundesregierung folgend, privatisiert werden soll oder nicht — diese Frage ist eindeutig durch das Vorschaltgesetz und den damit genehmigten Vertrag zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen geregelt —, sondern daß das Hohe Haus lediglich die Frage zu prüfen hat, ob das Ausführungsgesetz, mit dem diese Privatisierung erstrebt wird, dem Sinn und dem Inhalt des zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen abgeschlossenen Vertrages entspricht.

Hierüber haben sich im **Wirtschaftsausschuß** verschiedene Meinungen gebildet, die ich wie folgt darstellen darf.

Die **Bundesregierung** und eine **Minderheit der Länder** vertritt den Standpunkt, daß das zu behandelnde Gesetz dem abgeschlossenen Vertrage entspreche. Man weist dabei insbesondere auf folgende Punkte hin:

1. Wenn sich das Land Niedersachsen gegen die im Gesetz festgelegte Stimmrechtsbeschränkung wende, dann hätte das bereits zu einem viel früheren Zeitpunkt geschehen müssen als bei der jetzt abschließenden Beratung, nämlich im Zuge der Vertragsverhandlungen, weil bereits zu diesem Zeitpunkt dem Land Niedersachsen bekannt gewesen sei oder hätte bekannt sein müssen, daß der Initiativgesetzentwurf, der dem Bundestag damals bereits vorlag, sich ausdrücklich mit den Fragen der Stimmrechtsbeschränkung beschäftigt. Trotzdem sei — so führt der Bund aus — bei den Verhandlungen diese Frage nicht angeschnitten worden.

2. Die vertraglich zugesicherte und auf 20 % des Grundkapitals reduzierte Sperrminorität, die dem Land Niedersachsen durch den Vertrag zugestanden sei, sichere dem Land Niedersachsen einen ausreichenden Einfluß auf die zukünftige Gestaltung des Volkswagenwerks.

3. Die vertraglich zugesicherte Tatsache, daß dem Land Niedersachsen zwei Sitze im Aufsichtsrat zustehen, sichere ihm auch für den Fall, daß es den wesentlichen Teil seines Aktienbesitzes veräußere, ja selbst für den Fall, daß es nur noch eine Aktie in seinem Besitz halte, im Aufsichtsrat eine ausreichende Mitwirkung.

Demgegenüber hat das **Land Niedersachsen** geltend gemacht:

Zu Punkt 1:

Der Vertrag zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen spricht Bund und Land im § 2 Abs. 1 je 20 % des Grundkapitals an der zu gründenden Volkswagenwerk AG zu. Im Abs. 2 heißt es dann:

Die restlichen 60 % des Grundkapitals werden in Form von Kleinaktien . . . veräußert werden.

Daraus leitet das Land Niedersachsen seine Meinung ab, daß das eine klare Trennung des § 2 Abs. 1 von § 2 Abs. 2 des Vertrages erkennen lasse und daß es für die in der öffentlichen Hand verbleibenden Aktien bei den Vorschriften des für alle anderen Aktiengesellschaften geltenden Rechts verbleiben sollte.

Um den Standpunkt des Landes Niedersachsen noch deutlicher zu machen, wurde im Wirtschaftsausschuß des Bundesrates darauf verwiesen, daß in dem ersten Vertragsentwurf bei im wesentlichen gleicher Formulierung des ersten Absatzes fortgeführt wurde:

Die restlichen 60 % des Grundkapitals sollen durch Ausgabe von Volksaktien . . . veräußert werden.

Das Land Niedersachsen hat ausgeführt, es könne sich nicht vorstellen, daß bei einer solchen Formulierung des Vertragsentwurfs Bund und Land hätten „Volksaktionäre“ werden wollen, und es leite daher seinen Standpunkt ab, daß dieser Aktienbesitz des Landes nicht der gleichen Stückelung zu unterliegen brauche und daß, wenn er schon gestückelt werde, daraus **keine Stimmrechtsbeschränkung** abgeleitet werden könne.

Zur Unterstützung seiner Ansicht hat das Land Niedersachsen darauf hingewiesen, daß bei den Verhandlungen mit dem verstorbenen Herrn Bundesminister Lindrath dieser ausdrücklich erklärt hat, daß das dem Bundestag vorliegende Privatisierungsgesetz auf Grund des abzuschließenden Vertrages entsprechend geändert werden müßte.

Bei den Verhandlungen ist auch die Frage des Einflusses von Bund und Land bei einer dem normalen Aktienrecht entsprechenden Sperrminorität von 25 % behandelt worden. Hierbei hat das Land Niedersachsen zunächst dem Bund Poolung des Aktienbesitzes von Bund und Land vorgeschlagen, um sowohl im Aufsichtsrat als auch in der Generalversammlung einen entsprechenden Einfluß geltend zu machen. Diese Poolung ist seinerzeit abgelehnt worden. Aber die Tatsache, daß überhaupt über eine Poolung gesprochen worden ist, läßt den Schluß zu, daß zu diesem Zeitpunkt auch der Bund noch nicht davon ausgegangen ist, daß der 20 %ige Aktienbesitz des Bundes sowie der des Landes Niedersachsen nur je mit 600 Stimmen in der Generalversammlung vertreten sein würden; denn eine solche Poolung wäre gegen die dann verbleibenden 3,6 Millionen Stimmen sinnlos und wirkungslos gewesen.

Das Ergebnis der Verhandlungen zwischen Bund und Land war dann die modifizierte Sperrminorität von 20 % von jedem der beiden Anteilseigner.

Noch deutlicher kommt aber der Wille der Vertragsparteien in einem Schreiben zum Ausdruck, das der verstorbene Herr Bundesminister Lindrath an den Herrn Ministerpräsidenten des Landes Niedersachsen gerichtet hat, in dem es wie folgt heißt:

Die besondere Konzession
— der Bundesregierung —

(A) liegt insbesondere darin, daß das Land Niedersachsen jetzt entgegen den früher geführten Gesprächen nicht einen Teil des Veräußerungserlöses, sondern eine Beteiligung an der Volkswagenwerk AG erhalten soll.

Er fährt in seinem Schreiben fort:

Der Bund würde andererseits im Hinblick auf die von Ihnen immer wieder geltend gemachten Gesichtspunkte auf eine völlige Privatisierung des Volkswagenwerkes verzichten und dem Land Niedersachsen über die in Aussicht genommene Beteiligung einen wesentlichen Einfluß auf das Volkswagenwerk einräumen.

Zu Punkt 2 der Einlassungen der Bundesregierung hat das Land Niedersachsen darauf hingewiesen, daß die Sperrminorität entsprechend den Bestimmungen des Aktienrechts nur zum Zuge komme bei Satzungsänderungen, nach Gründungen, Kapitalherabsetzungen und ähnlichen Ausnahmefällen. Die Sperrminorität bewirke aber keinen Einfluß z. B. bei der Errichtung und Verlegung von Produktionsstätten, bei Beschlüssen über die Gewinnbeteiligung, bei der Bestellung des Aufsichtsrates und bei allen anderen der Generalversammlung vorbehaltenen Beschlüssen, die als Regelfall mit einfacher Mehrheit zustande kommen würden.

Bezüglich der vom Bund geltend gemachten Mitwirkung im Aufsichtsrat durch zwei Sitze — Punkt 3 der Einlassungen der Bundesregierung — hat das Land darauf hingewiesen, daß mit diesen zwei Aufsichtsratssitzen bei einem Aufsichtsrat von 18 Sitzen, wie er in Aussicht genommen sei, selbst unter Hinzurechnung der zwei Sitze, die dem Bund zunächst im Aufsichtsrat zur Verfügung stehen, keine Zweidrittelmehrheitsbeschlüsse verhindert werden könnten; denn dazu wären mindestens sieben Sitze nötig.

Das Land Niedersachsen hat daher abschließend festgestellt, daß der im Verträge, im Zuge der Verhandlungen sowie in dem aus Anlaß des Vertragsabschlusses geführten Schriftwechsel zgedachte Einfluß auf die Gestaltung des Volkswagenwerkes durch das hier vorliegende Gesetz nicht gewährt wird, und hat daher den eingangs zitierten Antrag gestellt, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Hohen Hause, diesem Antrag zuzustimmen mit dem Ziel,

1. dem § 1 Abs. 3 folgenden Satz 2 anzufügen:

Das gilt nicht für den Aktienbesitz des Landes Niedersachsen.

2. im § 2 Abs. 4 Satz 1 die Worte „für die Dauer von fünf Jahren nach der Umwandlung der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine Aktiengesellschaft“ und Satz 2 zu streichen.

Der Rechtsausschuß des Bundesrates hat dem zweiten Begehren des Landes Niedersachsen, wie soeben dargestellt, zugestimmt.

Ich darf namens der beiden Ausschüsse, die sich für die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus-

gesprochen haben, um die Zustimmung des Hohen Hauses bitten.

Herr Präsident, wenn Sie mir gestatten, darf ich gleich anschließend im Namen der **Regierung des Landes Niedersachsen** eine **Anmerkung** machen.

(Präsident Dr. Röder: Bitte sehr, Herr Kollege!)

Das Land Niedersachsen ist nach sehr sorgfältiger Prüfung der Beratungen im Finanz-, im Wirtschafts- und im Rechtsausschuß des Bundesrates und nach einem Studium der Rechtsmaterie zu folgender Auffassung gekommen: Nach den Ausführungen des Bundesverfassungsrichters Wessel, die im Archiv für öffentliches Recht, Jahrgang 1951, Band 77, Hefte 2 und 3, veröffentlicht worden sind, kann der Bundesrat den Vermittlungsausschuß auch dann anrufen, wenn er kein bestimmtes Petition an den Vermittlungsausschuß richtet, nur mit der Bitte, die Rechtmäßigkeit eines Gesetzes zu überprüfen. Ich möchte daher, um jede Schärfe ausräumen, die vielleicht in dem Antrag des Landes Niedersachsen enthalten sein könnte, jetzt für das Land Niedersachsen statt dieses Antrages folgenden **Antrag** stellen:

Der Bundesrat wolle beschließen, den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziel, eine für Niedersachsen günstigere Lösung zu finden.

Dr. Busch, Staatssekretär im Bundesministerium für wirtschaftlichen Besitz des Bundes: Herr Präsident! Meine Herren! Die beiden Gesetzentwürfe zum Volkswagenwerk, die Ihnen heute zur Beschlussfassung vorliegen, sind von grundsätzlicher Bedeutung für die **soziale Privatisierung des industriellen Bundesvermögens**, die vor etwa einem Jahr mit der Privatisierung und der Veräußerung der Aktien der Preußag erfolgreich begann. Beide Gesetze schaffen die rechtlichen Voraussetzungen für die Privatisierung des Volkswagenwerkes.

Es liegt sicher eine tiefe Tragik darin, daß es Herrn Bundesminister Dr. Lindrath, der soeben schon von dem Herrn Vertreter des Landes Niedersachsen erwähnt wurde, nicht vergönnt war, das Inkrafttreten der beiden Gesetze und die Privatisierung des Volkswagenwerkes zu erleben. Er hätte es zweifellos als eine besonders angenehme Pflicht angesehen, heute und an dieser Stelle vor Ihnen die Gesetze zu vertreten. Er hätte dann auch zu der von dem Herrn Vertreter des Landes Niedersachsen soeben angeführten mündlichen Äußerung Stellung nehmen können. — Die Privatisierung des Volkswagenwerkes wird immer mit dem Namen Herrmann Lindraths verbunden sein.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auf die allgemeine gesellschaftspolitische Bedeutung hinweisen, die nach Auffassung der Bundesregierung der Privatisierung des Volkswagenwerkes und damit auch den heute zur Beratung vorliegenden Gesetzentwürfen zukommt. Die Bundesregierung hat im Jahre 1957 — das wurde soeben schon erwähnt — in ihrer Regierungserklärung die Privatisierung des Volkswagenwerkes zugesagt und als einen wesentlichen Bestandteil der von ihr verfolgten Eigentums politik bezeichnet. Diese Zusage wird mit den heute vorliegenden Gesetzentwürfen erfüllt.

(A) Das Gesetz über die Regelung der Rechtsverhältnisse bei der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung bringt eine Klärung der jahrelang zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen umstrittenen **Eigentumsfrage** und genehmigt zugleich den **Vergleich**, der im November vorigen Jahres in dieser Frage zwischen der Bundesregierung und dem Land Niedersachsen geschlossen wurde. Dieser Vergleich findet nun eine verschiedene Auslegung. Das Land Niedersachsen hat soeben seinen Standpunkt dargelegt, der nicht mit dem Standpunkt übereinstimmt, den die Bundesregierung einnimmt. Bei den Verhandlungen über den Vergleich und bei dem Zustandekommen des Vergleichs wurden die Wünsche des Landes Niedersachsen soweit erfüllt, wie dies unter Berücksichtigung der Grundsätze, die der Privatisierung des Volkswagenwerks zugrunde liegen, möglich war.

Die Einzelheiten über die in Aussicht genommene **Privatisierung** enthält der Entwurf eines Gesetzes über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand. Die Bestimmungen dieses Gesetzes führen vielfach auf Neuland. Sie stecken insbesondere den gesellschaftspolitischen Rahmen ab, in dem sich die Privatisierung vollziehen soll. Diese Grundsätze waren bei allen Vergleichsverhandlungen die Grundlage. Es mutet merkwürdig an, daß sie nun plötzlich beiseite geschoben werden sollen und daß die Aktien, die das Volkswagenwerk später tragen sollen, Aktien zweierlei Gattungen sein sollen. Darüber ist nie gesprochen worden, und

(B) darüber konnte auch nicht gesprochen werden, denn die Bundesregierung will ja die Privatisierung des Volkswagenwerkes und will nicht aus dem Volkswagenwerk eine Aktiengesellschaft machen, deren Aktien zweierlei Merkmale tragen.

Um jedoch sicherzustellen, daß die vorgesehene Privatisierung ungestört und in ruhigen Bahnen verläuft — ich erwähnte schon und darf es nochmals betonen, daß hier Neuland besritten wird —, ist vorgesehen, daß Bund und Land Niedersachsen als Vertreter der öffentlichen Hand zunächst mit je 20 % am Unternehmen beteiligt bleiben und für eine Übergangszeit von fünf Jahren volles Stimmrecht haben. Diese fünf Jahre können, wie im Gesetz vorgesehen, verlängert werden.

Ich glaube, es ist hier nicht das Forum, die juristischen Meinungsverschiedenheiten über die **Auslegung des Vergleichs** im einzelnen auszutragen. Ich bin der Meinung, der Bund kann einem Rechtsstreit mit dem Land Niedersachsen auch in dieser Beziehung in aller Ruhe entgegensetzen. Im letzten Grunde geht es bei diesem Streit um die Frage: Soll das Volkswagenwerk im Sinne der vom Bundestag beschlossenen und von der Bundesregierung verfolgten Politik privatisiert werden oder nicht? Soll es nur eine Aktiengesellschaft werden, die zwar dem Namen nach den Volksaktionären gehört, in der aber in Wirklichkeit bei dem vom Land Niedersachsen erbetenen uneingeschränkten Stimmrecht die Volksaktionäre in der Generalversammlung praktisch nicht zum Zuge kommen?

Ein **Vorzugsstimmrecht** für die öffentliche Hand (C) ist nur für die Übergangszeit gerechtfertigt, um trotz der Einschränkung des Bankstimmrechts eine arbeitsfähige Hauptversammlung zu garantieren. Sollte sich zeigen, daß diese Übergangszeit zu kurz bemessen ist, sieht das Gesetz vor, daß die Frist verlängert werden kann. Es ist aber mit den in dem Privatisierungsgesetz zum Ausdruck kommenden gesellschaftspolitischen Zielsetzungen unvereinbar, zwar an die Mitarbeit breiter Schichten von Volksaktionären zu appellieren, ihnen aber gleichzeitig, zum mindestens praktisch, jeden Einfluß auf die Hauptversammlung zu versagen.

Eine solche Regelung ist daher dem Lande Niedersachsen weder in dem Vergleich noch in Zusammenhang mit den Verhandlungen, die zum Abschluß des Vergleichs geführt haben, zugestanden worden und konnte auch nicht zugestanden werden. Auch aus dem von dem Herrn Vertretern des Landes Niedersachsen erwähnten Brief des Herrn Ministers Dr. Lindrath an Herrn Ministerpräsidenten Kopf, aus dem nur ein aus dem Zusammenhang genommener Teil vorgetragen worden ist, geht hervor, daß den Wünschen des Landes Niedersachsen weitestgehend entsprochen worden ist und werden soll, daß diese Zusicherung aber nicht beinhaltet, daß dadurch die Grundsätze des Privatisierungsgesetzes verletzt werden dürfen.

Ich darf Sie daher bitten, den Gesetzentwürfen zuzustimmen und den Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses abzulehnen.

(D) **Graaff** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Zur Klarstellung dessen, was ich vorhin für das Land Niedersachsen vorgetragen habe, darf ich noch einmal sagen, daß ich den hier verteilten Antrag Drucksache 87/3/60 zurückgezogen habe zugunsten der — wie wir es sehen — passableren und eleganteren Lösung, den Vermittlungsausschuß nur mit dem Ziel anzurufen, eine für Niedersachsen günstigere Lösung dieses Problems zu finden.

Zu den Ausführungen des Herrn Staatssekretärs möchte ich nur zwei Bemerkungen machen.

Er sprach davon, daß dem Land Niedersachsen nie zugesagt worden sei, zweierlei Aktien zu schaffen. Das Land Niedersachsen verlangt auch nicht zweierlei Aktien, sondern, der uns hier vorliegende Gesetzentwurf schafft zweierlei Aktien, nämlich 1,2 Millionen Aktien, die das Land Niedersachsen besitzen soll und die nur mit 600 Stimmen vertreten werden dürfen, weil, wie der Herr Staatssekretär sich ausdrückte, der Volksaktionär — was ich mir gar nicht vorstellen kann — von den 20 % des Aktienkapitals, die dem Land Niedersachsen überhaupt nur zustehen, überfahren werden könnte, wenn wir in der Generalversammlung mehr als 600 Stimmen zur Geltung bringen dürften. Ich habe das Gefühl, das Gesetz schafft zweierlei Recht, und nicht wir verlangen zweierlei Recht, sondern wir verlangen gleiches Recht.

Der Herr Staatssekretär hat weiter gesagt, er sehe der Klage des Landes Niedersachsen zu dieser

(A) Frage mit Ruhe entgegen. Meine Herren, ich erinnere mich, daß, als ich noch im Bundestag saß, Herr Minister Dr. Lindrath dort das Gutachten über die Besitzverhältnisse beim Volkswagenwerk vortragen hat und daß er damals im Wirtschaftsausschuß des Bundestages erklärt hat, er sei völlig sicher und unbesorgt, daß sein Rechtsgutachten, das dem Bund das alleinige Besitzrecht am Volkswagenwerk zuspreche, die Rechtslage richtig treffe, während das Gegengutachten des Landes Niedersachsen völlig unerheblich sei, und daß er einer Klage in aller Ruhe entgegensehen könne. Und auf meine Gegenfrage: was wollen Sie aus diesem Ihrem Standpunkt machen?, hat er uns damals gesagt: wir werden uns vergleichen. Meine Herren, ich würde Ihnen das gleiche empfehlen.

(Heiterkeit)

Präsident Dr. Röder: Herr Kollege Graaff zieht also den Antrag des Landes Niedersachsen Drucksache 87/3/60 zurück und schlägt vor, den Vermittlungsausschuß nur mit dem Ziel anzurufen, „eine für Niedersachsen günstigere Lösung zu finden“.

(Brauer: Wo ist die neue Formulierung?)

— Sie liegt Ihnen nicht vor, Herr Brauer, sondern Herr Graaff hat sie soeben bekanntgegeben. Er will den Ihnen vorliegenden Antrag Drucksache 87/3/60 durch eine, wie er sagt, „elegantere“ Formulierung ersetzen, nämlich den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, „eine günstigere Lösung zu finden“.

(Altmeier: Das halte ich verfassungsrechtlich für unmöglich!)

(B)

— Ja, es ist zunächst die Frage, ob es verfassungsrechtlich zulässig ist.

Graaff (Niedersachsen): Darf ich bitten, die Sitzung ein paar Minuten zu unterbrechen. Ich glaube, wir werden uns dann sehr schnell einig werden.

Präsident Dr. Röder: Sie haben den Antrag des Kollegen Graaff gehört, die Sitzung zu unterbrechen.

(Dr. Meyers: Ich schließe mich dem Antrag an!)

Oder sind Sie der Auffassung, Herr Kollege, daß wir Ihnen nur Zeit geben sollten, eine neue Formulierung schriftlich vorzulegen?

Graaff (Niedersachsen): Wir wollen versuchen, uns über eine gemeinsame Formulierung abzustimmen.

Präsident Dr. Röder: Wir müssen natürlich sehen, daß wir die Tagesordnung unserer Sitzung zu Ende bringen. Wenn wir jetzt unterbrechen sollten, könnte es sich nur um eine kurze Unterbrechung handeln. Oder wir könnten so verfahren, daß wir den Punkt 5 ans Ende der Tagesordnung setzen, zunächst die übrigen Punkte der Tagesordnung erledigen und dann den Punkt 5 noch einmal aufgreifen. —

Ich stelle also zunächst Punkt 5 zurück und rufe (C) auf Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz über die Abwicklung der Kriegsgesellschaften (Drucksache 92/60).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß schlägt vor, dem Gesetz gemäß Art. 134 Abs. 4 GG **zuzustimmen**. — Es erhebt sich kein Widerspruch; dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Verkauf der ehemaligen Hansa-Mühle in Bremen an die Soja-Gesellschaft Bremen GmbH in Bremen (Drucksache 70/60).

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden.

Der Finanzausschuß schlägt vor, dem Verkauf gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen und § 4 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1959 **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht; dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Veräußerung von reichseligen Grundstücken an das Land Berlin für den Neubau der Berliner Philharmonie (Drucksache 84/60).

Eine Berichterstattung kann entfallen.

(D)

Der Finanzausschuß schlägt vor, der Veräußerung gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen und § 4 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1959 **zuzustimmen**. — Widerspruch dagegen erhebt sich nicht; dann hat auch hier der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige (Drucksache 88/60).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 88/1/60 vor.

Ich bitte zunächst um das Handzeichen für Ziff. 1 der Drucksache. — Das ist die Mehrheit.

Ferner haben der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß noch je eine Entschließung empfohlen, die Ihnen unter Ziff. 2 der Drucksache vorliegen.

Ich bitte um das Handzeichen für Ziff. 2 Buchst. a). — Das ist die Mehrheit.

Dann zu Ziff. 2 Buchst. b). — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf die soeben

(A) beschlossene **Änderung vorzuschlagen**. Ferner hat er die soeben angenommenen **EntschlieBungen** ge-
faßt.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Abkommen vom 12. August 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Island über den Luftverkehr (Drucksache 93/60).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. — Ich höre keine Einwendungen; dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Verordnung über den Aufbau des Bundesluftschutzverbandes als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts (Drucksache 432/59).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 432/1/59 vor. Ich lasse über die Empfehlungen insgesamt abstimmen. — Das ist die klare Mehrheit.

Dann noch eine kleine Berichtigung: In dem Änderungsvorschlag unter Ziff. 2 a) muß es in der drittletzten Zeile statt „für einen Vertreter“ richtig
(B) lauten: „für ihre Vertreter“.

Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Vorlage gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Umfang und Durchführung der Arzneimittelbevorratung (AVV — Arzneimittelbevorratung) (Drucksache 11/59).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 11/1/59 (neu) vor. Ich darf auch darüber insgesamt abstimmen lassen. — Das ist die klare Mehrheit.

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Vorlage gemäß Art. 85 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung der Ausrüstung des Luftschutzhilfsdienstes (AVV Ausrüstung LS-Hilfsdienst) (Drucksache 12/59 und zu Drucksache 12/59).

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden.

Die Ausschußempfehlungen liegen Ihnen in der (C) Drucksache 12/1/59 (neu) vor.

Zunächst hierzu eine Vorbemerkung: Die in Ziff. 10 ausgesprochene Empfehlung, die Ziffer 79 der Verwaltungsvorschrift, welche die Saarklausel enthält, zu streichen, steht im Widerspruch zu den Empfehlungen unter Ziff. 1 b) und c), soweit darin auf die Saarklausel bezügliche Änderungen enthalten sind. Mit der Annahme der auf die Streichung der Saarklausel gerichteten Empfehlung unter Ziff. 10 würden die auf die Saarklausel bezüglichen Vorschläge in den Empfehlungen unter Ziff. 1 b) und c) gegenstandslos werden. Diese Empfehlungen würden damit nur noch hinsichtlich ihres übrigen Inhalts zur Abstimmung kommen und ihre Begründung wäre dem anzupassen.

Nach diesem Hinweis darf ich die Abstimmung zweckmäßig mit dem Aufruf der Ziff. 10 eröffnen. — Das ist die Mehrheit.

Dann haben wir abzustimmen über die Ziff. 1 a) bis c) und weiter. Kann ich über die Ziffern insgesamt abstimmen lassen? — Wer allen Ziffern zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist eine klare Mehrheit.

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Vorlage gemäß Art. 85 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Drittes Gesetz zur Änderung von Gesetzen über die Kraftloserklärung von Hypotheken-, (D) Grundschuld- und Rentenschuldbriefen in besonderen Fällen (Drucksache 90/60).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. — Da dem nicht widersprochen wird, stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, zu dem Gesetz **einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Wahl des Vorsitzenden des Rechtsausschusses.

Der Rechtsausschuß empfiehlt, Herrn Minister Dr. Flehminghaus (Nordrhein-Westfalen) für das laufende Geschäftsjahr zum Vorsitzenden zu **wählen**. — Einwendungen dagegen werden nicht erhoben; dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 4/60).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in den vor dem Bundesverfassungsgericht anhängi-

(A) gen Verfahren, die in der Drucksache — V — 4/60 bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt entsprechen dem Vorschlag des Rechtsausschusses abzusehen.

Meine Herren! Nunmehr unterbreche ich die Sitzung.

(Zurufe.)

— Es ist nicht mehr notwendig; während wir die übrigen Punkte der Tagesordnung behandelt haben, hatten Sie bereits genügend Gelegenheit, sich auszusprechen.

Ich rufe dann noch einmal Punkt 5 der Tagesordnung auf:

Gesetz über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand (Drucksache 87/60).

Graaff (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Es sind Bedenken aufgetaucht, daß die Formulierung „eine günstigere Lösung zu finden“ zu weitgehend wäre. Wir selbst hatten ja ursprünglich den Antrag Drucksache 87/3/60 gestellt, der nicht die Formulierung „günstigere Lösung“ enthielt, sondern der zum Ziele hatte, eine Übereinstimmung mit dem Vertrag herzustellen. Ich bin unter Würdigung der mir vorgetragenen Bedenken bereit, den Antrag Drucksache 87/3/60 neu einzubringen, und bitte, über ihn abzustimmen und den anderen, von mir mündlich gestellten Antrag als nicht existent anzusehen.

(B) (Dr. Farny: Mit welcher Begründung?)

Präsident Dr. Röder: Der Antrag, der Ihnen in der Drucksache 87/3/60 vorliegt, bleibt also aufrechterhalten. Ich kann jetzt wohl die Aussprache schließen und mit der Abstimmung beginnen. Es liegen Ihnen vor die Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 87/1/60, der Antrag des Landes Berlin Drucksache 87/2/60 und der Antrag des Landes Niedersachsen Drucksache 87/3/60.

Der federführende Wirtschaftsausschuß und der Rechtsausschuß empfehlen in der Drucksache 87/1/60 unter Ziff. 2, ebenso wie das Land Niedersachsen in seinem Antrag Drucksache 87/3/60, die Anrufung des Vermittlungsausschusses. Nach der Geschäftsordnung habe ich zunächst zu fragen, wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, d. h. wer dem Vorschlag des Finanzausschusses, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen, folgen will. — Das ist die Minderheit; dann hat der Bundesrat grundsätzlich beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

(C) Wir müssen nunmehr über die Gründe zur Anrufung des Vermittlungsausschusses abstimmen. Sie sind in den verschiedenen Anträgen dargestellt. Ich stelle zunächst zur Abstimmung den Antrag des Landes Niedersachsen Drucksache 87/3/60, der erst zurückgezogen und dann neu eingebracht wurde.

Dr. Farny (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Nachdem sich eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ergeben hat, wäre das Land Baden-Württemberg bereit, dem Antrag Niedersachsen zu folgen, aber nicht mit der in der Drucksache 87/3/60 gegebenen Begründung, weil sie ja auf die Begründung des Wirtschaftsausschusses Bezug nimmt, der wir nicht zustimmen können.

(Graaff: Dann ziehen wir die Begründung zurück!)

Präsident Dr. Röder: Wir müssen zu ganz klaren Vorstellungen kommen, sonst geraten wir ins Schwimmen. Sie haben die Ausführungen des Kollegen Dr. Farny für Baden-Württemberg gehört. Nun erklärt der Vertreter des Landes Niedersachsen, daß er auf die Begründung in seinem Antrag verzichtet, also nicht mit dieser Begründung in den Vermittlungsausschuß gehen will. Ich muß nun also über den Antrag Drucksache 87/3/60 ohne die Begründung abstimmen lassen. Wer sich dem Antrag ohne Begründung anschließen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann entfällt die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses und des Rechtsausschusses in der Drucksache 87/1/60 unter Ziff. 2. (D)

Nun will ich der Vollständigkeit halber noch den Antrag des Landes Berlin zur Abstimmung stellen. Er liegt Ihnen in der Drucksache 87/2/60 vor. Er ist für den Fall gestellt, daß der Vermittlungsausschuß angerufen wird. Das ist geschehen; also muß ich über den Antrag Berlin abstimmen lassen. — Das ist die Mehrheit; der Antrag des Landes Berlin Drucksache 87/2/60 ist angenommen.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben festgestellten Gründen zu verlangen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG seiner Zustimmung bedarf.

Damit ist die Tagesordnung erledigt. Die nächste Sitzung des Bundesrates wird am 6. Mai 1960 stattfinden.

Ich schließe die heutige Sitzung des Bundesrates.

(Ende der Sitzung: 11.53 Uhr.)

Berichtigung

Im Bericht über die 216. Sitzung ist auf Seite 330 B nach dem Zuruf des Ministers Hemsath folgender weiterer Zuruf einzufügen:

„Kaisen: Wir schließen uns der Erklärung der Niedersächsischen Landesregierung an!“